

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Vorlage 2022/0136

öffentlich

Der Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2021 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh im Entwurf

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit der Stadt Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh
18.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vom Verbandsvorsteher aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum weitergeleitet.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Erläuterungen:

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Gemäß § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss. Gemäß § 95 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird vom Verbandsvorsteher aufgestellt und gemäß § 101 Absatz 1 in Verbindung mit § 95 Absatz 5 GO NRW an die Verbandsversammlung zur Feststellung weitergeleitet. Diese leitet den Entwurf gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung zunächst zur Prüfung an die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum weiter.

Nach erfolgter Prüfung wird der Jahresabschluss durch die Versammlung festgestellt. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlage(n):

Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021